

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) und aufgrund des § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NiedmVG) i. d. F. vom 20.02.2018 (Nds. GVBl. S. 113), wie in der Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich am 13.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 363 "Westerlooger Straße", bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des als Satzung beschlossenen Umweltberichtes.
Aurich, den.....

Bürgermeister
PLANVERFASSER
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße" wurde ausgearbeitet von der Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH (BKI)
Aachen, den.....

Planverfasser
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amortsüblich bekanntgemacht.
Aurich, den.....

Bürgermeister
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem § 3 Abs. 1 BauGB wurde den Bürgern in der Zeit vombis zumdie Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem § 4 Abs. 1 BauGB in dieser Zeit ebenfalls frühzeitig beteiligt.
Aurich, den.....

Bürgermeister
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung amdem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße", zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden amortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße" hat gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB vombis zumöffentlich ausgelegt.
Aurich, den.....

Bürgermeister
SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 363 "Westerlooger Straße" mit den textlichen Festsetzungen, der Prüfung und dem Umweltbericht nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung ambeschlossen.
Aurich, den.....

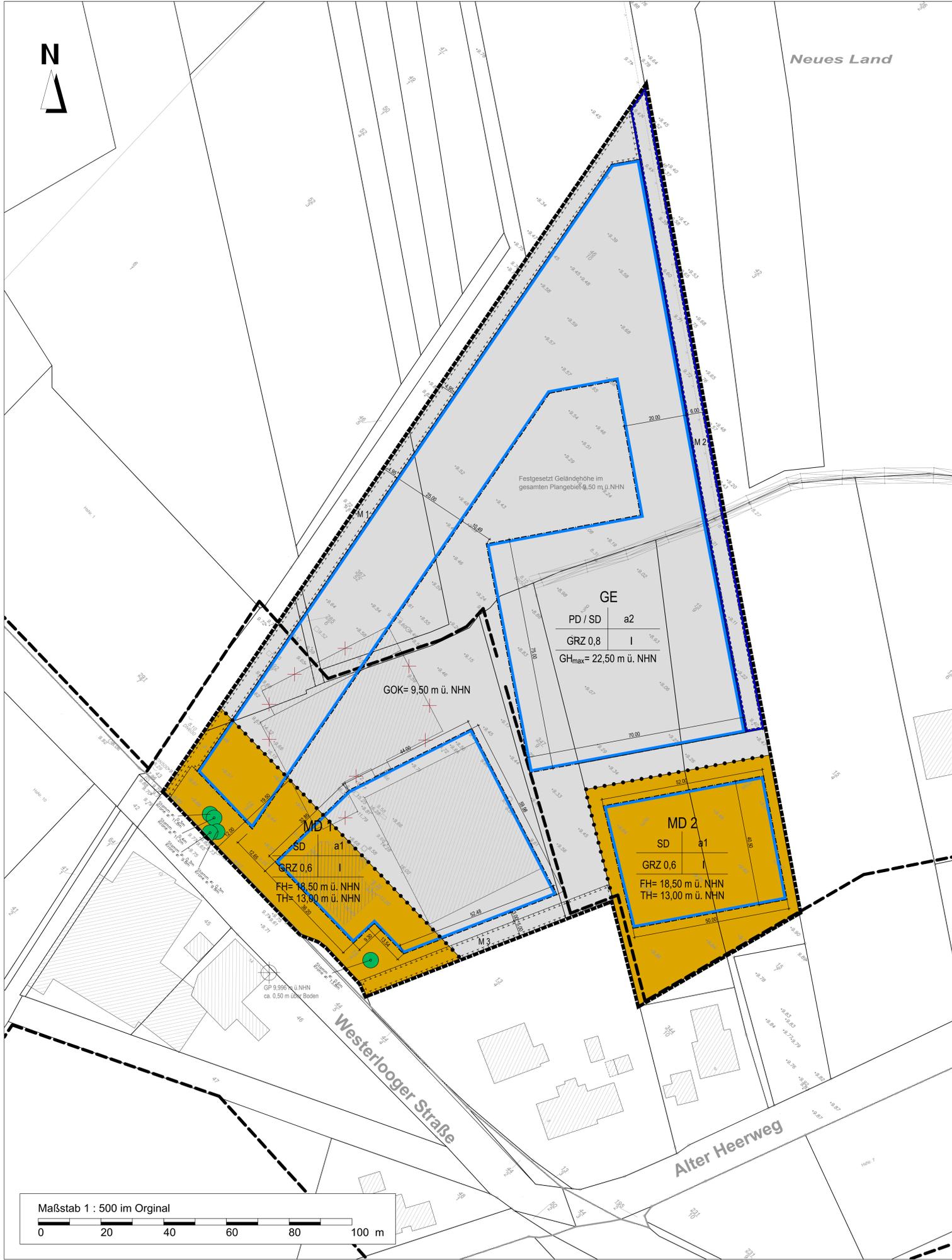
Bürgermeister
IN KRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße" mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht ist amim Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 363 "Westerlooger Straße" ist damit amrechtsverbindlich geworden.
Aurich, den.....

Unterschrift
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße" hat die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße" nicht geltend gemacht worden.
Aurich, den.....

Unterschrift
MÄNGEL DER ABWÄGUNG
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 363 "Westerlooger Straße" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Aurich, den.....

Bürgermeister
BEGLAUBIGUNGSVERMERK
(nur für Zweitabstufungen)
Die Übereinstimmung des vorstehenden Bilddrucks mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.
Aurich, den.....

Bürgermeister
PLANUNTERLAGE
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtüblich bedeutsamen baulichen Anlagen so/Nie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.05.2015, AZ: 14-135/2015). Die Planunterlage ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in der Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Gesetzliche Grundlagen und sonstige Vorschriften
Es gilt:
• Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834).
• Die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
• Die Flächennutzungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
Jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Die DIN - Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.



- Textliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 5 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen

 - Anlagen für örtliche Veranstaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gewerbebetriebe mit trottschen oder sexuellen Hintergrund,

nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

 - Wohnungen für Aufwächter- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
 - Vergnügungsgaststätten,
 - Nach der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 BauGB)**

Die Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Gebäudeschluss. Bezugshöhe der Festsetzungen ist Normal Höhe Null (NNH). Die Freizeithöhe (FH) ist der obere Abschluss und die Traufhöhe (TH) der untere Abschluss eines Satteldaches. Die GH, FH und TH werden als Maximalwerte festgesetzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen dürfen durch folgende Nutzungen ausnahmsweise überschritten werden:

 - Technische Aufbauten (z.B. Entlüftungsgänge) bis zu maximal 1,5 m,
 - Solaranlagen bei Flachdächern bis zu maximal 1,00 m,
 - Grümdächer (extensiv) bis zu maximal 0,50 m,
 - Grümdächer (intensiv) bis zu maximal 1,00 m,
 - Nachwendige Kamine für das Blockheizwerk dürfen die maximale Gesamthöhe bis zu maximal 5,00 m überschreiten.
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB)**

Im MD wird die abweichende Bauweise (a1) festgesetzt, diese entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO mit einer Längsbeschränkung von 30,00 m für Einzelbauten.

Im GE wird die abweichende Bauweise (a2) festgesetzt, diese entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO ohne Längsbeschränkung. Unterirdische Wasserspeicher, die der Speicherung von Regenwasser dienen, dürfen unter Beachtung der juristischen und technischen Regelungen außerhalb der Baugrenzen realisiert werden.
 - Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abzahnflächen zulässig sind, sind zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und zu öffentlichen Verkehrsflächen gewandten Baugruben ausgeschlossen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Erhaltung von Bäumen

Die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchshöhe und -größe oder durch heimische standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

Maßnahmenfläche M 1 bis M 3

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist das Anlegen befestigter Flächen und Abgrabungen unzulässig.

Es sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

M 1 Innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 ist die vorhandene Strauch- Baumhecke zu erhalten. Vorgeplant zur Baugrenze ist die vorgeplante Hecke durch eine Anpflanzung mit einer 1-reihigen Hecke aus heimischen Sträuchern (siehe Pflanzenliste) zu ergänzen. Diese ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Pflanzenliste:

Corylus avellana	Hassel
Fragaria elvina	Fußballbaum
Prunus padus	Taubenkirchweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzenqualität:

Straucher, mind. 2 x verpflanzt und mind. 70-90 cm hoch oder

Heister, mind. 2 x verpflanzt und mind. 100-125 hoch

Pflanzung in der Reihe (1-reihig), Pflanzabstand ca. 1 m

M 2 Innerhalb der Maßnahmenfläche M 2 (Flächen für die Wasserwirtschaft) ist ein Landschaftsrasen anzulegen. Auf der Böschungsbereiche ist eine Baureihe aus 20 Bäumen vorzusehen. Die Bäume sind in einem Abstand von 8 m entlang des Regengrabenlaufes anzupflanzen. Die Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Pflanzenliste:

Carpinus betulus	Hainbuche
------------------	-----------

Pflanzenqualität:

Holzstämme 16 - 18 cm Stammumfang

M 3 In der Maßnahmenfläche M 3 befindet sich eine Baum- Strauchhecke. Diese ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

Der externe Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für die Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 10.400 m² und erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Middelwesterlooger, Flur 11, Flurstück 2.
 - Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens muss im Baugenehmigungsverfahren nach TA Lärm erfolgen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass für die angrenzenden Schutzobjekte die Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt für schutzbedürftige Räume innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Hinweis zur Ausrichtung schutzbedürftiger Räume

Schutzbedürftige Außenräume sowie haushaltliche Außenbereiche im MD 2 sollten so errichtet werden, dass sie durch die Anordnung der Bebauung von gegenüberliegenden Schutzobjekten auf dem Gelände des MD 1 und des GE - Gebietes abgedeckt sind.
 - Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO**
 - Dachform und Dachneigung**

Im MD sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 50° zulässig. Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen.
 - Hinweise**
 - Es gilt:
 - Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834).
 - Die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Die Flächennutzungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
 - Jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
 - Die DIN - Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.
 - Kreineinsatz**

Durch das Plangebiet sind Belange der Bundeswehr (Bauschutzbereich gem. § 12 Abs. 3 Ziffer 2 a LuftVg) des Flugplatzes Westerland betroffen. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Kommunikation und im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlagen Blockade. Sollte für die Errichtung der Einsatz von Bauelementen notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 12 LuftVg die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde eintragend erforderlich. Für die Beantragung dieser Luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes

 - Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN
 - Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Ableitung Referat 1 d
Luftfahrerkasernen Wahn
Postfach 90 61 10 / 529
51127 Köln
LuftAbw1Bauschutz@Bundeswehr.org

Die für den Bau benötigten Krane sind mit einer entsprechenden Tages- und Nachtzeichnung entsprechend NE, 1:500:17 auszustatten. Bei der Vorbereitung einer Hinderniszeichnung in LED-Ausführung ist deren Nachsichtigerbetriebsfähigkeit sicherzustellen. Bei längeren Baupausen ist der Kran einzufahren.
 - Umgang mit Bodenschutt**

Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Der Bodenschutt muss als einseitigen Vorgang im Umgang mit bodengetriebenen Stoffen umzufahren. Die Bestimmungen des Bundes-, Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
 - Bodendenkmäler**

Gemäß Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz ist beim Auftritten archäologischer Bodenfunde die Untere Denkmalbehörde des Kreises Aurich oder der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich zu informieren. Bodendenkmäler und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Wegung der über genannten Befunden für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
 - Nachhaltige Nutzung von Niederschlagswasser / Niederschlagswasserbeseitigung**

Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Niederschlagswasser und zur Entlastung der Kanalisation sind:

 - offenliegende Pflanzung,
 - Einbau- und Grünsdächer,
 - Tische, Biotope und Mülden.

Diese Maßnahmen haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie strukturell gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf.

Zur Entlastung der Kanalisation sind im Plangebiet mit Ausnahme in Bereichen von belasteten Böden versickerungsfähige Maßnahmen zugelassen bzw. Zonen zur Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers zulässig.

Ebenfalls ist die Sammlung / Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Betriebsweise des Regenwassers.

Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metalle werden empfohlen auf unbeschichtete oder nicht behandelte Kupfer-, zinn- oder bleibeschichtete Dachendeckungsmaterialien, bei weichen durch Niederschlag oder Abflussprozesse Metalleionen gelöst werden und in das abzufließende Niederschlagswasser gelangen können, zu verzichten.
- Baumschutzsatzung und Artenschutz**

Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzten größeren Laubbäum-Hochstämme und die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch als anzufordern festgesetzten Laubbäum-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftselemente geschützt. Eine Bodenbestimmung, ein Bodenprofil oder ein Bodenabtrag im Kronenbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden.

Für alle neu anzufordern festgesetzte Bäume (Ersatzbäume) gilt der Schutz der Baumschutzsatzung unabhängig von der Wuchshöhe bzw. dem Stammumfang.

Auflagen und nicht als Pflichtenmaßnahme zuzulässige Ausstattungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig.

Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauern der Stadt Aurich.

Gebüschschneidemaschinen an diesen Bäumen sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28/29.2. erlaubt.
- Altlasten**

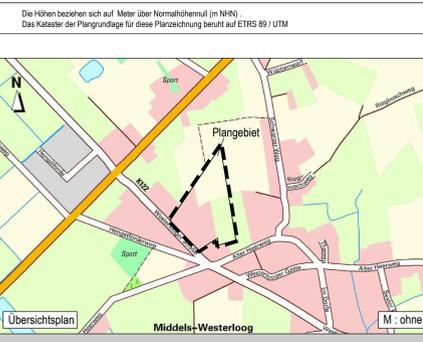
Sollten während der Bauarbeiten Altlasten zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannt Altlasten hindeuten könnten, ist die Untere Altlast- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Wasserschutzgebiet, Trinkwassergewinnungsgebiet**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes „Harlinger Land“. Insgesamt sind alle Planungen und Maßnahmen abzuwägen und vorzunehmen, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt wird. Die Aufgaben der Schutzzoneverordnung des Landkreises Aurich, die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuWV) vom 09.11.2009, die Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RStMG), die Hinweise zu Grundwassergefährdungen durch Baumaßnahmen (DVGW, Juni 1998) sowie die Technischen Regeln DVGW - Arbeitsblatt W 101 vom Juni 2008 sind daher bei der Bauausführung zu beachten.
- Löschwasser**

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwasseremenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600 l/m² bzw. 96 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuvorhalten. Die Versorgungslösung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind bereit zu werden, dass sie zu den Gebäuden einen Wasserstand von max. 150 m nicht überschreiten.
- Einsatz erneuerbarer Energien / Klimaschutz**

Im Rahmen der Hochbauplanung soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Hierbei wird empfohlen, dass unter anderem der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom gefördert wird.

Planzeichenerklärung	
Art der baulichen Nutzung	
	Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
	Dorfgebiet
	Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)
	Gewerbegebiete
Maß der baulichen Nutzung	
	GRZ Grundflächenzahl
	GH _{max} Maximale Gebäudehöhe
	FH Freizeithöhe
	TH Traufhöhe
	GOK Geländedepunkte
	I Zahl der Vollgeschosse
Bauweise, Bauformen, Baugruben (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	
	Baugrenze
	SD Satteldach
	PD Pultdach
	a abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung)
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	M 1 - M 3 Maßnahmenflächen
	M 1 = Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen
	M 2 = Anpflanzung von Sträuchern
	M 3 = Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen
	Erhaltung Bäume
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Geländepunkt
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Hinweise:
	Gebäude (Rückbau erforderlich)
	Geltungsbereichszone gemäß § 34 BauGB (nachrichtliche Übernahme)



Stadt Aurich

Entwurf

Bebauungsplan Nr. 363

„Westerlooger Straße“

Stand: 06. März 2019
Grundlage: 1812/14 Höhenaufmaß Middelwesterlooger
Aufmaßdatum bei Grundfläche

Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung
Bgm. Höpke - Platz 1
26603 Aurich

Maßstab 1 : 500

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen

www.bki-aachen.de
e-mail: info@bki-aachen.de

Telefon 0241 / 56 81 70
Telefax 0241 / 16 34 35